

BDK | Adresse | D-PLZ Ort

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Per E-Mail: [la1@bmjv.bund.de](mailto:la1@bmjv.bund.de)

### **Bundesvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Marina Hackenbroch  
Funktion: Stellv. Bundesvorsitzende

E-Mail: [marina.hackenbroch@bdk.de](mailto:marina.hackenbroch@bdk.de)  
Telefon: +49 151 68500710

Datum: 17.09.2025

## **Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“**

### **Vorbemerkung**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ), der Möglichkeit verpflichtender Täterarbeit und der Anhebung des Strafrahmens wird ein Bündel wirksamer Maßnahmen geschaffen, das Opfer häuslicher Gewalt besser schützt und Täter stärker in die Verantwortung nimmt. Internationale Erfahrungen, insbesondere aus Spanien, belegen die Wirksamkeit solcher Instrumente.

**Entscheidend wird jedoch sein, ob die Maßnahmen in Deutschland auch praktisch und bundesweit einheitlich umgesetzt werden können.**

### **§1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

Die eAÜ ist ein sinnvolles Mittel, Schutzanordnungen in Hochrisikofällen effektiv zu überwachen. Sie erhöht das Entdeckungsrisiko für Täter und ermöglicht der Polizei ein frühzeitiges Eingreifen. Erfahrungen aus Spanien zeigen eine deutliche Verringerung von Gewaltdelikten seit Einführung elektronischer Fußfesseln in diesem Kontext.

Damit die Maßnahme in Deutschland wirksam wird, braucht es klare Kriterien für die Anordnung durch Familiengerichte, eine enge Einbindung polizeilicher Gefährdungsbeurteilungen sowie den Aufbau verlässlicher Alarm- und Eingriffsketten.

Der Entwurf benennt für die Durchführung der eAÜ Koordinierungsstellen in den Ländern, verweist aber nicht ausdrücklich auf die bereits bestehende **Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)** in Weiterstadt. Aus Sicht des BDK ist es jedoch zwingend, diese bestehende Infrastruktur einzubinden und auszubauen. Die GÜL verfügt über langjährige Erfahrung in der 24/7-Überwachung von Fußfesselmaßnahmen und stellt bundesweit einheitliche Technikstandards sicher.

Mit der Ausweitung auf Gewaltschutzfälle wird die Zahl der überwachten Personen deutlich steigen. Dies erfordert zusätzliche personelle und technische Ressourcen sowie klare Schnittstellen zu Familiengerichten, Opferschutzeinrichtungen und den Landespolizeien. Nur wenn die GÜL als zentrale technische Stelle gestärkt und ihre Rolle im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben wird, können Doppelstrukturen vermieden und ein bundesweit einheitliches Schutzniveau gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht des BDK zwingend erforderlich, bundesweit **einheitliche Risikoinstrumente** einzuführen. Nur mit standardisierten Gefährdungsanalysen, die Gerichte, Polizei, sonstige Behörden und Hilfesystem gleichermaßen anwenden, lassen sich Hochrisikofälle zuverlässig identifizieren und Schutzmaßnahmen zielgenau anordnen. Unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe in den Ländern würden das Risiko ungleicher Schutzstandards erhöhen und das Vertrauen in die Wirksamkeit der eAÜ schwächen. Einheitliche Risikoinstrumente sind daher eine wesentliche Voraussetzung für die praktische Effektivität der Maßnahme.

Problematisch ist weiterhin die föderale Ausgangslage: Einige Länder verfügen bereits über polizeirechtliche Regelungen zur eAÜ, andere nicht. Ohne bundeseinheitliche Standards für Technik, Alarmierung und Intervention droht ein Flickenteppich mit sehr unterschiedlichen Schutzstandards. Für Opfer darf es aber keinen Unterschied machen, in welchem Bundesland sie leben – die Maßnahme muss bundesweit verlässlich und gleichwertig angewandt werden.

## **§2 Täterarbeit**

Die vorgesehene Täterarbeit ist ein zentraler Baustein nachhaltiger Gewaltprävention. Sie ermöglicht es, Täter zu konfrontieren, Verantwortung zu übernehmen und gewaltfreie Konfliktlösungen zu erlernen.

In der Praxis bestehen jedoch deutliche Defizite: Täterprogramme sind regional ungleich verteilt, Qualitätsstandards nicht überall gesichert und die Finanzierung häufig projektbasiert. Damit Täterarbeit wirksam wird, braucht es flächendeckend verfügbare Angebote, verbindliche Standards und klare Sanktionen bei Nichtteilnahme. Besonders wirksam ist die Kombination mit einer eAÜ: Technischer Schutz und Verhaltensänderung müssen Hand in Hand gehen.

### **§3 Strafverschärfung**

Die Anhebung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe ist folgerichtig und verdeutlicht, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen keine Bagatelle darstellen. Sie eröffnet zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, etwa bei der Untersuchungshaft. Allerdings entfaltet die Maßnahme nur Wirkung, wenn Polizei und Justiz Verstöße konsequent verfolgen. Strafverschärfungen allein verhindern keine Gewalt, sie müssen durch eine strikte Verfolgungspraxis unterlegt sein.

### **§4 Auswirkungen auf Polizei und Ressourcen**

Für die Polizei bedeutet der Entwurf zusätzliche Verantwortung: Alarme müssen bewertet, Einsätze koordiniert und Verstöße dokumentiert werden. Ohne personelle Verstärkung kann dies bestehende Belastungen im Bereich häuslicher Gewalt noch verstärken. Entscheidend ist, dass Bund und Länder frühzeitig zusätzliche Ressourcen für Personal, Technik und Ausbildung bereitstellen.

Besonders kritisch ist die Gefahr, dass die Maßnahme in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt wird. Unterschiede bei den rechtlichen Grundlagen, der technischen Ausstattung oder den Alarmierungsabläufen können dazu führen, dass Opfer je nach Wohnort unterschiedlich geschützt sind. Dies würde das Vertrauen in die Wirksamkeit des Instruments schwächen und seine Akzeptanz gefährden. Nur einheitliche Standards und abgestimmte Verfahren können gewährleisten, dass die Polizei bundesweit gleichermaßen handlungsfähig ist.

### **§5 Finanzierung und Beteiligung des Bundes**

Der Referentenentwurf weist die Finanzierung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Wesentlichen den Ländern zu. Für die eAÜ sind jährliche Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich kalkuliert, für die Täterarbeit können die Kosten derzeit nicht beziffert werden. Damit besteht die Gefahr, dass der praktische Nutzen der vorgesehenen Maßnahmen von der Haushaltslage einzelner Länder abhängt und ein Flickenteppich aus ungleichen Schutzstandards entsteht.

Aus Sicht des BDK ist es erforderlich, dass sich der Bund an der Finanzierung beteiligt und zumindest eine Anschub- und Ko-Finanzierung für Technik, Personal und Täterprogramme sicherstellt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Maßnahmen bundesweit umgesetzt werden und nicht von regional unterschiedlichen Ressourcen abhängig sind. Eine bundesweite Finanzierungsperspektive ist zudem ein wichtiges Signal an Polizei, Justiz und Opfer, dass die geplanten Reformen nachhaltig und verbindlich ausgestaltet werden.

## §6 Fazit

Der Referentenentwurf ist ein ausgewogenes Maßnahmenpaket, das den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt deutlich stärken kann. Damit das Schutzversprechen eingelöst wird, sind jedoch bundeseinheitliche Standards, eine verlässliche Finanzierung sowie die enge Verzahnung von eAÜ, Täterarbeit und Strafverfolgung unerlässlich.

Für die Polizei bedeutet der Entwurf zusätzliche Aufgaben, die nur dann erfolgreich bewältigt werden können, wenn rechtzeitig die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt und die föderale Umsetzung vereinheitlicht wird.

Besonders kritisch ist die derzeitige Finanzierungsregelung: Der Bund überlässt die Kosten weitgehend den Ländern, obwohl diese Maßnahmen bundesweit wirken und eine länderübergreifende Infrastruktur erfordern. Aus Sicht des BDK muss sich der Bund daher stärker beteiligen – etwa durch eine Anschub- und Ko-Finanzierung für Technik, Personal und Täterprogramme. Nur so kann verhindert werden, dass der Erfolg der Reform von den unterschiedlichen Haushaltslagen der Länder abhängt und Betroffene je nach Wohnort unterschiedlich geschützt werden.

Der BDK unterstützt die Zielrichtung des Entwurfs, betont jedoch, dass seine Wirksamkeit unmittelbar von ausreichenden Ressourcen, einer bundesweit einheitlichen Umsetzung und einer klaren Beteiligung des Bundes abhängt.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Hackenbroch  
Stellvertretende Bundesvorsitzende